# Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Finanzhilfe des Bundes an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

(Vom 13. März 1968)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1967¹),

# beschliesst:

## Art. 1

- <sup>1</sup> Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wird ab 1968 ein jährlicher Bundesbeitrag von 2,5 Millionen Franken bewilligt.
  - <sup>2</sup> Dieser Beitrag wird in den Voranschlag aufgenommen.

# Art.2

- <sup>1</sup> Der Vorschuss von 7½ Millionen Franken, der dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mit den Bundesbeschlüssen vom 19. Dezember 1945 und 5. April 1946 vom Bunde gewährt wurde, wird in einen Bundesbeitrag umgewandelt.
  - <sup>2</sup> Die oben erwähnten Bundesbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen neuen Vorschuss bis zur Höhe von 10 Millionen Franken zu gewähren.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat setzt die Bedingungen dieses Vorschusses fest, der für die Deckung der Kosten bestimmter Hilfsaktionen vorgesehen ist.

### Art.4

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1) BBl 1968, I, 41.



Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 11. März 1968.

Der Präsident: Wipfli

Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 13. März 1968.

Der Präsident: Conzett

Der Protokollführer: Huber

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 13. März 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

9888 Huber